

§ 24 NÖ GPVWO Mandatsermittlung der Wahlausschüsse

NÖ GPVWO - NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Wahlausschuß hat für die Dienststelle, für die er eingerichtet wurde, die für diese Dienststelle zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl, die gemäß § 13 Abs. 8 lit. a des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002 auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln und auf die Wählergruppen zu verteilen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at